

## Unsere Verpflichtung zur Integrität

Fuyao Europe GmbH  
Verhaltensrichtlinie

---

## Code of Conduct



## **(I) Präambel**

Die FUYAO EUROPE GmbH erkennt ihre soziale Verantwortung an. Insbesondere tragen sämtliche am Beschaffungsprozess Beteiligten als Mittler zwischen dem eigenen Unternehmen und den Anbietern auf den jeweiligen Beschaffungsmärkten Verantwortung gegenüber dem eigenen Unternehmen, gegenüber Kunden und Lieferanten, gegenüber der Umwelt und gegenüber der Gesellschaft.

Das Handeln der FUYAO EUROPE GmbH und ihrer Mitarbeiter orientiert sich insbesondere an den Werten der Integrität und der Fairness.

Die FUYAO EUROPE Verhaltensrichtlinie ist ein freiwilliger Codex, der unserem Interesse an fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen ethischen Handlungsgrundsätzen Nachdruck verleihen soll.

Diese Verhaltensrichtlinie gilt für die FUYAO EUROPE GmbH, unsere Unternehmensführung sowie für alle unsere Mitarbeiter und soll als Grundlage für sämtliche Geschäftsbeziehungen unseres Unternehmens dienen.

Die in dieser FUYAO EUROPE Verhaltensrichtlinie beschriebenen ethischen Leitlinien beruhen insbesondere auf den Grundsätzen des UN Global Compact (Anhang), den ILO-Konventionen, auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, auf den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen sowie auf den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen. Die nachfolgenden Ziffern (II) bis (VI) bilden Mindeststandards und sollen Situationen vorbeugen, die die Integrität unseres Unternehmens und unserer Mitarbeiter in Frage stellen könnten.

Die FUYAO EUROPE GmbH beachtet die Grundsätze des Global Compact und wirkt in ihrer Geschäftsführung auf deren Zielerreichung hin.

## **(II) Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz**

Die FUYAO EUROPE GmbH verpflichtet sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Die FUYAO EUROPE GmbH verpflichtet sich bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen sie tätig ist, zu beachten. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge werden eingehalten, wobei Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

### **(III) 1. Korruption/Kartellrecht/Zwangsarbeit/Kinderarbeit**

#### **(a) Korruption**

Im Umgang mit Geschäftspartner (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und (Kauf-) entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

#### **Straftaten in Zusammenhang mit Amtsträgern**

Die Gewährung persönlicher Vorteile (insbesondere geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum) durch die FUYAO EUROPE GmbH und deren Mitarbeiter an Amtsträger (wie Beamte oder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst) mit dem Ziel, Vorteile für die FUYAO EUROPE GmbH oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, sind nicht erlaubt.

#### **Straftaten im Geschäftsverkehr**

Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert weder gefordert noch angenommen werden. Die FUYAO EUROPE GmbH hat ihren Mitarbeitern auferlegt, dass sich diese keine entsprechenden Vorteile versprechen lassen.

Geschäftsführung und Mitarbeiter der FUYAO EUROPE GmbH dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

Die FUYAO EUROPE GmbH kann eine verbindliche Richtlinie zur Annahme und Gewährung von Geschenken, Einladungen zu Bewirtung und Veranstaltungen erlassen. Hierin können Ausnahmen hinsichtlich angemessener geringwertiger und symbolhafter Geschenke, angemessener Geschäftsessen und angemessener Veranstaltungen des eigenen Unternehmens wie von Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) geregelt werden. Die Richtlinie ist transparent innerhalb der FUYAO EUROPE GmbH wie gegenüber bestehenden und potenziellen Geschäftspartnern zu kommunizieren (Veröffentlichung).

Die FUYAO EUROPE GmbH benennt einen Ansprechpartner, der kontaktiert werden kann, wenn Mitarbeiter der FUYAO EUROPE GmbH sich in einem Interessenkonflikt befinden, oder diese unsicher sind, ob ein Interessenkonflikt gegeben ist oder entstehen könnte.

## **(b) Verhalten gegenüber Wettbewerbern (Kartellrecht)**

Die FUYAO EUROPE GmbH achtet den fairen Wettbewerb. Daher hält die FUYAO EUROPE die geltenden Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstigen Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

Im Hinblick darauf, dass die Abgrenzung zwischen verbotenen Kartellen und unzulässiger Zusammenarbeit problematisch sein kann, benennt die FUYAO EUROPE GmbH für ihre Mitarbeiter einen Ansprechpartner, der in Zweifelsfragen kontaktiert werden kann.

## **(c) Zwangsarbeit**

Die FUYAO EUROPE GmbH lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab.

## **(d) Kinderarbeit**

Die FUYAO EUROPE GmbH beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Die FUYAO EUROPE GmbH verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

## **(IV) Grundsätze zur sozialen Verantwortung**

### **(a) Menschenrechte**

Die FUYAO EUROPE GmbH respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.

## **(b) Diskriminierung**

Die FUYAO EUROPE GmbH verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

## **(c) Gesundheitsschutz**

Die FUYAO EUROPE GmbH gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. Die FUYAO EUROPE GmbH unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

## **(d) Faire Arbeitsbedingungen**

Die FUYAO EUROPE GmbH achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit ihrer Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze.

## **(e) Umweltschutz**

Die FUYAO EUROPE GmbH ist dem Ziel des Umweltschutzes für die heutige und künftige Generation nachhaltig verpflichtet. Gesetze, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten. Die FUYAO EUROPE GmbH unterstützt umweltbewusstes Handeln ihrer Mitarbeiter.

## **(f) Geschäftsgeheimnisse**

Die FUYAO EUROPE GmbH verpflichtet ihre Mitarbeiter, Betriebs- / und Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass hierzu eine Befugnis erteilt wurde oder es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt.

## **(V) Lieferanten**

Die FUYAO EUROPE GmbH wird die Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie Abschnitt (III) 1. seinen unmittelbaren Lieferanten vermitteln, die Einhaltung der Inhalte der Verhaltensrichtlinie Abschnitt (III) 1. bei ihren Lieferanten bestmöglich zu fördern und diese aufzufordern, die Verhaltensrichtlinie Abschnitt (III) 1. ebenfalls zu befolgen. Die FUYAO EUROPE GmbH empfiehlt ihren Lieferanten, ihrerseits ihre Lieferanten aufzufordern, die Verhaltensrichtlinie zu befolgen.

## **(VI) Einhaltung**

Die FUYAO EUROPE GmbH verpflichtet sich, ihren Beschäftigten die in dieser Verhaltensrichtlinie geregelten Inhalte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt zu machen.

Die FUYAO EUROPE GmbH verpflichtet sich, insbesondere durch Gestaltung und ggfs. Anpassung von Richtlinien und Prozesses darauf hinzuwirken, dass das Unternehmen den Grundsätzen dieser Verhaltensrichtlinie entspricht.

Die FUYAO EUROPE GmbH benennt auf Anfrage den verantwortlichen Ansprechpartner für diese Verhaltensrichtlinie, der verbindlich Auskunft über die Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie geben kann. Die FUYAO EUROPE GmbH hat durch geeignete organisatorische Vorkehrungen darauf hingewirkt, dass diese Verhaltensrichtlinie durch die FUYAO EUROPE GmbH sowie deren Geschäftsführung eingehalten wird. Dies geschieht insbesondere durch die Einführung und Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

Heilbronn, im Februar 2016

## **ANHANG**

### **United Nations Global Compact**

#### *Die zehn Prinzipien*

Die Prinzipien des Global Compact beruhen auf einem weltweiten Konsens, der sich herleitet aus:

- der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und
- dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.

Der Global Compact verlangt von den Unternehmen, innerhalb Ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung anzuerkennen, zu unterstützen und in die Praxis umzusetzen:

#### *Menschenrechte*

- Prinzip 1:** Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und
- Prinzip 2:** sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

#### *Arbeitsnormen*

- Prinzip 3:** Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für
- Prinzip 4:** die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit
- Prinzip 5:** die Abschaffung der Kinderarbeit und
- Prinzip 6:** die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

#### *Umweltschutz*

- Prinzip 7:** Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
- Prinzip 8:** Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewußtsein für die Umwelt zu erzeugen, und
- Prinzip 9:** die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

#### *Korruptionsbekämpfung*

- Prinzip 10:** Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Weitere Informationen können auf den Webseiten [www.bme.de/compliance](http://www.bme.de/compliance) abgerufen werden.